

Borna, den 13.03.2020

## Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG nachfolgende

### Allgemeinverfügung

1. Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Großveranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig sind verboten.
2. Großveranstaltungen sind jegliche örtlich zusammenhängenden Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Menschenansammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge mit einer Zahl von über 1.000 gleichzeitig erwartenden Teilnehmenden, unabhängig davon, ob sie unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden. Umfasst sind auch Teilveranstaltungen im Sinne von Satz 1, die zum gleichen Zweck sowie im zeitlich engen Zusammenhang abgehalten werden und in Summe dieser Teilveranstaltungen über 1.000 Teilnehmende umfassen. Teilnehmende sind jegliche der Veranstaltung beiwohnende Personen, ganz gleich ob es sich um Gäste, Personal oder andere Personen handelt.
3. Die Teilnahme an den unter Ziffer 1 genannten Veranstaltungen ist untersagt.
4. Veranstaltungen mit über 200 bis maximal 1.000 Teilnehmenden sind durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter schriftlich unter Nutzung des unter [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de) eingestellten Bogens zur Selbsteinschätzung mit einer Kurzbeschreibung der Veranstaltung und einer Aufzählung der angedachten Hygienemaßnahmen mindestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn gegenüber dem Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna oder elektronisch an [sekretariatgsa@lk-l.de](mailto:sekretariatgsa@lk-l.de) oder [hygiene@lk-l.de](mailto:hygiene@lk-l.de) anzuzeigen.
5. Unmittelbar bevorstehende Veranstaltungen oder Menschenansammlungen, die bis einschließlich 18. März 2020 durchgeführt werden sollen, sind sofort anzuzeigen.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten nicht für medizinische Einrichtungen im Sinne von § 23 Abs. 3 IfSG oder Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG sowie sonstige Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 IfSG.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung tritt am 16.03.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

## Begründung

I.

Ausgehend von der Stadt Wuhan/Volksrepublik China tritt seit Dezember 2019 die akute Atemwegserkrankung COVID-19, verursacht durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2, auf. Seitdem breitet sich die Erkrankung weltweit aus. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) deklarierte eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite. Aktuell verbreitet sich das Virus zunehmend auch in Deutschland. Im Landkreis Leipzig steigt die Zahl der bestätigten Krankheitsfälle.

Das fachaufsichtlich zuständige Sächsische Sozialministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat einen Erlass veröffentlicht, wonach die Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen mit Wirkung ab dem 12. März 2020, 8.00 Uhr, angehalten sind, Großveranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmenden zu untersagen. Diese Erlasslage setzt das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig mit einer für den Landkreis Leipzig geltenden Allgemeinverfügung um.

II.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Personen beschränken oder verbieten. Erfasst sind davon alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Welche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung einer Erkrankung notwendig sind, folgt aus einer fachärztlichen Bewertung. Dafür heranzuziehen sind die durch das Robert-Koch-Institut entwickelten Richtlinien zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Erkrankungen. Vordergründig ist dabei die Unterbrechung von Infektionsketten und einer Vermeidung von neuen Infektionen.

Nach den Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Risikobewertung von Großveranstaltungen können Massenveranstaltungen dazu beitragen, das Virus schneller unter einer Vielzahl von Menschen zu verbreiten. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kommt es zur Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch. Dieser Übertragungsweg wird bei Großveranstaltungen begünstigt bzw. beschleunigt.

Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden der Großveranstaltung sowie die bei einer solchen Menschenansammlung regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer hohen Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten nicht möglich sein. Ebenso kann nicht gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden.

Allein mit dem Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen können diese Übertragungswege und Infektionsketten unterbrochen werden.

Aber auch bei Veranstaltungen von Personen unter 1.000 Teilnehmenden ist mit der Weiterverbreitung des Sars-Cov-2 mit hoher Sicherheit zu rechnen. Damit die zuständige Behörde eine Risikoeinschätzung vornehmen kann, ist die Meldepflicht von Veranstaltungen ab 100/200 Personen erforderlich und deshalb angezeigt. Da die Risiken nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß sind, hat das Landratsamt Landkreis Leipzig eine sorgfältige Abwägung hinsichtlich der konkreten Veranstaltung vorzunehmen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von Sars-Cov-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Mildere, gleich wirksame Mittel zum Schutz der Bevölkerung sind nicht ersichtlich. Aufgrund der mittlerweile steigenden Zahlen der bestätigten Krankheitsfälle im Landkreis Leipzig kann das Risiko der weiteren Ausbreitung der Krankheit nur durch das Verbot von Veranstaltungen ab 1.000 Teilnehmenden und die verfügte Anzeigepflicht vermieden werden.

Die Allgemeinverfügung ist damit verhältnismäßig. Denn sie steht nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck, nämlich dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter wie die Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung.

Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen, wie beispielsweise Handdesinfektion, nur unzureichend minimiert werden können.

Die Untersagung von Veranstaltungen ist ebenfalls verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachvollziehbaren weiteren Verbreitung des neuartigen Coronavirus gegenüber. Dem Schutz von Leib, Leben und Gesundheit des Einzelnen sowie dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung als Rechtsgüter von verfassungsmäßigem Rang ist unbedingter Vorzug einzuräumen.

Die Allgemeinverfügung entfaltet nur dann ihre Wirkung, wenn auch die Teilnahme an einer der unter Ziffer 1 genannten Veranstaltungen untersagt wird. Andernfalls ist die wirksame Durchsetzung des Infektionsschutzes und damit eine Verhinderung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht möglich. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, da die Unterbrechung von Infektionsketten auch in der Verantwortung jeder einzelnen Person steht.

Ausdrücklich ausgenommen von der Untersagung sind öffentliche Einrichtungen, wie beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Schulen aber auch medizinische Einrichtungen mit der genannten Personenzahl, da eine Schließung dieser Einrichtungen oder eine Anzeigepflicht weitreichende Einschnitte in allen gesellschaftlichen Ebenen zur Folge hätte und die zur

Betreuung daheim bleibenden Personen nicht für die Arbeit in wichtigen Einrichtungen, wie der Polizei, der Pflege oder auch dem Rettungsdienst zur Verfügung stünden.

Die Verfügung gilt zunächst ohne zeitliche Befristung. Im Sinne des Gefahrenabwehrrechts wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, sobald die Gefahr neuer Infektionsketten für das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht mehr besteht.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) vom 22.06.2016 als ortsübliche Bekanntmachung in Form von Aushängen im Landratsamt des Landkreises Leipzig in 04552 Borna, Stauffenbergstraße 4, Erdgeschoss, Haus 2 sowie im Landratsamt des Landkreises Leipzig, Außenstelle Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 1, in 04668 Grimma.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

### **Hinweis**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 iVm § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

  
Henry Graichen



### Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung hat ab 13.03.2020 zur öffentlichen Bekanntgabe an den Bekanntmachungsstellen des Landratsamtes des Landkreises Leipzig,

- in der Stauffenbergstraße 4 in 04552 Borna, Haus 2, Erdgeschoss, und
- in der Außenstelle Grimma, Karl-Marx-Straße 22, in 04668 Grimma, Haus 1,

ausgegangen.

Abgenommen am: .....



# Fachliche Risikobewertung von Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungen gilt folgender Grundsatz:

**Alle Veranstaltungen, die nicht wirklich zwingend nötig sind, sollten abgesagt oder verschoben werden.**

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Bei allen Veranstaltungen >1000 Teilnehmer gilt die Allgemeinverfügung vom 11.03.2020, d.h. sie sind landesweit untersagt.

Bei Veranstaltungen >500 Teilnehmer ergibt die folgende Risikobewertung allein aufgrund der Teilnehmerzahl die Empfehlung die Veranstaltung abzusagen oder zu verschieben (Risikokategorie 1).

Bei Veranstaltungen ≤500 Teilnehmer ergibt die folgende Risikobewertung des LGL und die Kriterien des RKI eine Entscheidungshilfe für zuständige Behörden.

1. Anzahl der maximalen gleichzeitigen Teilnehmerzahl				Ergebnisse
≤100	101-250	251-500	501-1000	
0 Punkte	25 Punkte	50 Punkte	100 Punkte	

+

2. Ansteckungsmöglichkeit (Dichte, Art und Dauer des Zusammenkommens)							
Locker		normal sitzend		gedrängt sitzend		gedrängt stehend	
1 Punkt		2 Punkte		3 Punkte		4 Punkte	
Faktor							
Außen	Innen	parlamentarisch	Vis-a-vis	Platz fest	Platz wechselnd	<1h	>1h
x 1	x2	x1	x2	x1	x2	x1	x2

+

3. Herkunft der Teilnehmer				
lokal (unbetroffene Region)	lokal (betroffene Region)	regional & national	international	auch aus Risikogebieten
0 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	10 Punkte	100 Punkte

+

4. Risikopersonen (Vorerkrankte, Ältere etc.) im Publikum ...		
... sind ausgeschlossen	... sind möglich	... sind Zielgruppe
0 Punkte	4 Punkte	40 Punkte

+

5. Personen aus Krankenversorgung, ÖGD und innerer Sicherheit und Ordnung ...		
... sind ausgeschlossen	... sind möglich	... sind Zielgruppe
0 Punkte	4 Punkte	40 Punkte

=

Ergebnis	

# Ergebnis

Die Absage einer für zwingend notwendig erachteten Veranstaltung muss das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Rechtsgut der Gesundheit auf der einen Seite und anderen entgegenstehenden Grundrechtspositionen auf der anderen Seite sein.

<p>&gt;100 Punkte Risikokategorie 1</p>	<p>Die Veranstaltung birgt schwerwiegende und weitreichende Ansteckungsrisiken, die in der Abwägung gegen wirtschaftliche oder inhaltliche Gründe kaum aufzuwiegen sein dürften. Eine Absage oder Verschiebung der Veranstaltung sollte dringend erwogen werden.</p>
<p>50-100 Risikokategorie 2</p>	<p>Veranstaltung birgt gewisse Ansteckungsrisiken. Eine Absage sollte dann erwogen werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen nicht zu weitreichend sind. Eine Absage oder Verschiebung kann erwogen werden.</p>
<p>&lt;50 Punkte Risikokategorie 3</p>	<p>Veranstaltung stellt kein Risiko dar, das Alltagsrisiken übersteigen würde. Zwingend notwendige Veranstaltungen müssen nicht abgesagt werden.</p>